



UBS AG, Niederlassung London

Endgültige Bedingungen

vom 23. September 2009

zum

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 8. Dezember 2008

(ergänzt durch Nachtrag Nr. 1 vom 27. Januar 2009, Nachtrag Nr. 2 vom 29. April 2009 und
Nachtrag Nr. 3 vom 18. September 2009)

der

UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS Open-End Zertifikaten

bezogen auf den

FTSE Russia IOB Index

ISIN DE000UB1RUS4

angeboten von der

UBS Limited

Diese endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) enthalten ergänzende Informationen zum Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“), der gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) erstellt wurde.

Die Daten, Werte oder Ausstattungsvarianten der Wertpapiere, für die in dem Basisprospekt Platzhalter vorgesehen sind, konnten erst im Zusammenhang mit der konkreten Emission festgesetzt und in diese Endgültigen Bedingungen entsprechend aufgenommen werden.

Bei jeder Emission auf Grundlage des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das zusätzlich zu den jeweiligen Daten, Werten oder Ausstattungsmerkmalen der konkreten Emission auch einige Angaben wiederholt, die bereits im Basisprospekt enthalten sind.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und die konkrete Emission ergeben sich nur aus dem Basisprospekt in der Fassung etwaiger Nachträge in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	4
ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN	15
I. Emittentenspezifische Risikohinweise	15
II. Wertpapierspezifische Risikohinweise	16
VERANTWORTLICHKEIT	22
WICHTIGE HINWEISE	23
I. Allgemeine Hinweise	23
II. Bereithaltung des Prospekts und sonstiger Unterlagen	23
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT UND DIE WERTPAPIERE	24
I. Gegenstand des Prospekts	24
II. Billigung des Basisprospekts	24
III. EWR-Pass	24
IV. Form und Status	24
V. Notierung	25
VI. Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere	25
VII. Übernahme und Emissionspreis der Wertpapiere	25
VIII. Erwerb und Lieferung der Wertpapiere	25
IX. Verwendung des Nettoemissionserlöses	25
WERTPAPIERBEDINGUNGEN	27
Wertpapierbedingungen Teil 1: Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere	28
Wertpapierbedingungen Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen	35
Wertpapierbedingungen Teil 3: Allgemeine Wertpapierbedingungen	38
INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT	49
STEUERLICHE GEISCHTSPUNKTE	51
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	58
UNTERSCHRIFTENSEITE	60

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die in den Basisprospekt durch Verweis einbezogenen Dokumente bezüglich der UBS AG bilden einen Bestandteil dieses Prospekts und werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenen Internet-Seite veröffentlicht.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet Informationen aus diesem Prospekt, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (nachfolgend die „**Emittentin**“), die UBS Open-End Zertifikate (nachfolgend jeweils ein „**Zertifikat**“ bzw. die „**Zertifikate**“ oder jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass die Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereiniges Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere (die „**Anbieterin**“) für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon in diesem Prospekt haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG („**UBS AG**“, „**UBS**“, die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) einschließlich ihrer Tochtergesellschaften ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge ein weltweit führender Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen, gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden, zu den führenden weltweiten Vermögensverwaltern und ist der Marktführer im Schweizer Firmen- und Privatkundengeschäft. Zum 30. Juni 2009 beschäftigte UBS 71.806 Mitarbeiter¹. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in mehr als 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

UBS gehört nach eigener Einschätzung zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 30. Juni 2009 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)² 13,2 %, das investierte Kapital belief sich auf CHF 2.250 Mrd., und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 33.545 Mio. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 42.872 Mio.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben

¹ Vollzeitäquivalent

² Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufener Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. UBS hat aktuell für langfristige vorrangige Verbindlichkeiten eine A+ Bewertung durch Standard & Poor's, Aa2 durch Moody's³ und A+ durch Fitch.

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Der Verwaltungsrat der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

Name	Funktion	Ablauf der Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Kaspar Villiger	Präsident	2010	Keine
Sergio Marchionne	Unabhängiger Vizepräsident / Senior Independent Director	2010	CEO und Mitglied des Verwaltungsrats von Fiat S.p.A, Turin; CEO von Fiat Group Automobiles; Präsident des Verwaltungsrats der SGS, Genf; Mitglied des Board of Directors von Philip Morris International Inc., New York; Mitglied der ACEA (Association des Constructeurs Européens d'Automobiles); Chairman of CNH Case New Holland Global N.V., Amsterdam.
Sally Bott	Mitglied	2010	Group Human Resources Director und Mitglied des Group Executive Committees von BP Plc; Mitglied des Board im Royal College of Music in London; Mitglied des Board im Carter Burden Center for the Aged in New York City.
Michel Demaré	Mitglied	2010	CFO und Mitglied des Group Executive Committees von ABB, Präsident der Globalen Märkte bei ABB; Mitglied des Gründungsboards der IMD, Lausanne.
Rainer-Marc Frey	Mitglied	2010	Gründer und Verwaltungsratspräsident von Horizon21; Verwaltungsratmitglied von DKSH Group, Zürich; Mitglied des Advisory Board (Beirats) von Invision Private Equity AG, Zug; Verwaltungsratsmitglied der Frey Charitable Foundation, Freienbach.
Bruno Gehrig	Mitglied	2010	Vizepräsident von Roche Holding AG; Präsident der Swiss Air Transport Foundation, Zug.
Ann F. Godbehere	Mitglied	2010	Verwaltungsrätin von Prudential Plc; Mitglied des Verwaltungsrats der Lloyd's Managing Agency Atrium Underwriters Group Ltd.; Mitglied des

³ Am 15. Juni 2009 hat Moody's die UBS-Bewertung der langfristigen vorrangigen Verbindlichkeiten zur Überprüfung einer möglichen Zurückstufung eingeteilt.

			Verwaltungsrats der Ariel Holdings.
Axel P. Lehmann	Mitglied	2010	Mitglied der Konzernleitung und Group Chief Risk Officer von Zurich Financial Services (Zürich), mit zusätzlicher Verantwortung für Group IT; Präsident des Geschäftsleitenden Ausschusses des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen.
Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Verwaltungsrats von Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA); Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer AG, Deutschland; Vorstandsmitglied der amerikanischen Handelskammer in Deutschland.
William G. Parrett	Mitglied	2010	Unabhängiger Director von Blackstone Group LP, Eastman Kodak Co. und Thermo Fisher Scientific, USA; Verwaltungsratspräsident des United States Council for International Business und von United Way of America; Mitglied des Board of Trustees der Carnegie Hall; Mitglied des Executive Committee der Internationalen Handelskammer.
David Sidwell	Mitglied	2010	Director der Federal National Mortgage Association Fannie Mae; Stiftungsrat der International Accounting Standards Committee Foundation, London; Verwaltungsratspräsident der Village Care of New York, Director des National Council on Aging.
Peter R. Voser	Mitglied	2010	CEO und Verwaltungsratsmitglied der Royal Dutch Shell plc, London; Mitglied des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus dreizehn Mitgliedern:

Oswald J. Grübel	Group Chief Executive Officer
John Cryan	Group Chief Financial Officer
Markus U. Diethelm	Group General Counsel
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer Global Asset Management
Marten Hoekstra	Chief Executive Officer Wealth Management Americas
Carsten Kengeter	co-CEO Investment Bank
Ulrich Körner	Group Chief Operating Officer und Chief Executive Officer Corporate Center
Philip J. Loft	Group Chief Risk Officer
Francesco Morra	Chief Executive Officer Switzerland, Wealth Management & Swiss Bank
Alexander Wilmot-Sitwell	co-CEO Investment Bank
Robert Wolf	Chairman and Chief Executive Officer, UBS Group Americas, President Investment Bank
Chi-Won Yoon	Chairman and Chief Executive Officer, Asia Pacific
Jürg Zeltner	Chief Executive Officer Wealth Management Global, Wealth Management & Swiss Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten ungeprüften Quartalsbericht der UBS zum 30. Juni 2009 entnommen und zeigt die wesentlichen Kennzahlen und das Rating der UBS:

Kennzahlen UBS							
Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am oder per			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.6.09	31.3.09	30.6.08	1Q09	2Q08	30.6.09	30.6.08
UBS-Konzern							
Geschäftsertrag	5 770	4 970	3 984	16	45	10 740	(50)
Geschäftsauwand	7 093	6 528	8 110	9	(13)	13 621	15 957
Ergebnis vor Steuern (aus fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen)	(1 316)	(1 547)	(4 067)	15	68	(2 863)	(15 829)
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	(1 402)	(1 975)	(395)	29	(255)	(3 376)	(12 012)
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	(0.39)	(0.57)	(0.16)	32	(144)	(0.96)	(4.98)
Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung UBS							
Total Aktiven	1 599 873	1 861 326		(14)			
Den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital	33 545	31 283		7			
Gesamtkapitalquote (Tier 1 und 2) (%)	17,7	14,7					
Risikogewichtete Aktiven	247 976	277 665		(11)			
Kennzahlen zur Leistungsmessung							
Performance							
Eigenkapitalrendite (RoE) (%)						(21,0)	(80,8)
Rendite auf risikogewichtete Aktiven, brutto (%)						8,9	0,2
Rendite auf Aktiven, brutto (%)						1,3	0,0
Wachstum							
Wachstum des Ergebnisses (%) ¹	N/A	N/A	N/A			N/A	N/A
Neugelder (Mrd. CHF) ²	(39,5)	(14,9)	(43,8)			(54,4)	(56,5)
Effizienz							
Geschäftsauwand / Geschäftsertrag (%) ³	115,2	106,9	202,6			111,1	N/A
Kapitalkraft							
Kernkapitalquote (Tier 1) (%)	13,2	10,5					
FINMA Leverage Ratio (%)	3,46	2,71 ⁴					
Zusätzliche Informationen							
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	2 250	2 182	2 763	3	(19)		
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)	71 806	76 206	81 452	(6)	(12)		
Börsenkapitalisierung ⁸	42 872	31 379	62 874	37	(32)		
Langfristige Ratings							
Fitch, London	A+	A+	AA-				
Moody's, New York ⁵	Aa2	Aa2	Aa1				
Standard & Poor's, New York	A+	A+	AA-				

¹ Besitzt keine Aussagekraft, falls für die laufende Periode oder die Vergleichsperiode ein Verlust ausgewiesen wird. ² Ohne Zins- und Dividendenerträge. ³ Besitzt keine Aussagekraft, falls der Geschäftsertrag vor Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken negativ ist. ⁴ Mit der Anpassung der Verrechnung der Barhinterlagen im ersten Quartal 2009 sanken die bereinigten Vermögenswerte um 62 Mrd. CHF, und die FINMA Leverage Ratio verbesserte sich von 2,56% auf 2,71%. ⁵ Am 15. Juni 2009 hat Moody's die Ratings für die langfristigen Verbindlichkeiten und Einlagen der UBS AG und ihrer assoziierten Gesellschaften unter Beobachtung für eine mögliche Zurückstufung gesetzt.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospekts sind die UBS Open-End Zertifikate mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht begeben werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Die Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Verwahrstelle* zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die Wertentwicklung des Index (der „**Basiswert**“).

Wie werden die Wertpapiere angeboten?

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts bei der BaFin und der gegebenenfalls erforderlichen Notifizierung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht werden wird.

Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und zu dem *Emissionspreis* zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der *Emissionspreis* wurde am *Festlegungstag* in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* festgesetzt. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere, und die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der Anbieterin erworben werden.

Werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an den *Wertpapier-Börsen* zu beantragen.

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Anleger erwirbt durch den Kauf von je einem (1) Wertpapier das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* die Zahlung eines *Abrechnungsbetrags* in der *Auszahlungswährung* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu verlangen (das „**Zertifikatsrecht**“).

Die *Wertpapiergläubiger* erhalten keine Zwischenzahlungen. Die Wertpapiere verbrieften weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werfen **keinen laufenden Ertrag** ab.

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. So wird der Wert eines Wertpapiers nicht nur von den Kursveränderungen des *Basiswerts* bestimmt, sondern hängt zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren ab. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann daher selbst dann eintreten, wenn der *Kurs des Basiswerts* konstant bleibt. Die Wertpapiere sind damit besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - **bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten** - besonders hoch.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des *Basiswerts* den Wert des jeweiligen Wertpapiers bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Potenzielle Erwerber sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei Wertpapieren um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Totalverlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Die Investoren tragen zudem das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

Neben der Laufzeit der Wertpapiere, der Häufigkeit und der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des *Basiswerts* oder dem allgemeinen Zins- und Dividendenniveau bzw. der allgemeinen Entwicklung der Devisenmärkte, sind nach Auffassung der Emittentin vor allem folgende Umstände für den Wert eines Wertpapiers wesentlich bzw. können aus folgenden Umständen Risiken für die Erwerber der Wertpapiere erwachsen:

- **Besonderheiten der Zertifikatsstruktur**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere müssen vor einer Investition in die Wertpapiere beachten, dass die folgenden Besonderheiten der Wertpapiere Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des nach den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Geldbetrags haben können und dementsprechend besondere Risikoprofile aufweisen:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung des Basiswerts

Die Verwendung des *Bezugsverhältnisses* innerhalb der Bestimmung des Zertifikatsrechts führt dazu, dass die Wertpapiere zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in den *Basiswert* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern in dem Verhältnis des *Bezugsverhältnisses* teilnehmen.

Währungswechselkursrisiko

Der durch die Wertpapiere verbrieftete Anspruch der *Wertpapiergläubiger* wird mit Bezug auf eine von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit berechnet weshalb sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein sollten, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des *Basiswerts*, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit abhängt.

Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko der *Wertpapiergläubiger* zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise unter den Wertpapieren zu zahlenden *Auszahlungsbetrags* entsprechend vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Keine festgelegte Laufzeit der Wertpapiere

Im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit haben die Wertpapiere keinen festgelegten Verfalltag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Tatsächlich müssen die Wertpapiere von dem Inhaber jeweils in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten *Ausübungstag* ausgeübt werden, um das Zertifikatsrecht geltend zu machen.

- **Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin**

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass die Emittentin jederzeit, das heißt auch ohne das Vorliegen bestimmter Kündigungsereignisse, gemäß den Wertpapierbedingungen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vorzeitig zu kündigen und zu tilgen. Wenn die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig kündigt und tilgt, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem *Kündigungstag*.

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung des *Basiswerts* nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten kann.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten *Kündigungsbetrag* möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

- **Mögliche Wertminderung des Basiswerts**

Soweit die Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig durch Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung des *Kurses des Basiswerts* nach dem Zeitpunkt der

Kündigungserklärung bis zur Ermittlung des für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungs betrags* verwendeten *Kurses des Basiswerts* zu Lasten der *Wertpapiergläubiger* geht.

- **Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Zertifikatsrechts**

Die Emittentin ist gemäß den Wertpapierbedingungen bei Vorliegen eines potenziellen Anpassungsereignisses berechtigt, Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

- **Weitere Wert bestimmende Faktoren**

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des *Basiswerts* bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

- **Einfluss von Nebenkosten**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

- **Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

- **Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

- **Verbriefung und Verwahrung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind durch eine oder mehrere *Dauerglobalurkunde(n)* verbrieft.

Die *Dauerglobalurkunde* wird bei der *Verwahrstelle* im Auftrag der *Clearingstelle* entsprechend der anwendbaren Vorschriften der *Verwahr-* und der *Clearingstelle* verwahrt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der *Dauerglobalurkunde* in Übereinstimmung mit den maßgeblichen *CS-Regeln* übertragbar und sind im Effektengiroverkehr ausschließlich in der *Kleinste handelbare Einheit* übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der *Clearingstelle* wirksam. Hinsichtlich Übertragungen, Zahlungen und der Kommunikation mit der *Emittentin* können sich die *Wertpapiergläubiger* ausschließlich auf die Verfahren der *Verwahr-* und der *Clearingstelle* berufen. Die Wertpapiergläubiger haben keinen Anspruch, die Lieferung von effektiven *Wertpapieren* zu verlangen.

Die Emittentin hat keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung unter jedweden Umständen für Handlungen und Unterlassungen der *Verwahr-* und der *Clearingstelle* als auch für jeden daraus resultierenden Schaden für Inhaber von Schuldverschreibungen generell und für Aufzeichnungen über das wirtschaftliche Eigentum der Inhaber von Schuldverschreibungen an den *Dauerglobalurkunden* sowie Zahlungen daraus im Besonderen.

- **Preisbildung von Wertpapieren**

Die Preisbildung dieser Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere, da Wertpapierhändler möglicherweise im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Grund des Werts des *Basiswerts* und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Wertpapierhändler ermittelten inneren Wert der Wertpapiere nicht entsprechen.

- **Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen**

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern *Wertpapiergläubiger*, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

- **Inanspruchnahme von Krediten**

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

- **Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere**

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann jederzeit die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs des *Basiswerts* durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

- **Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere**

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine

andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen. Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Wertpapieren um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Die Investoren tragen das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und des *Basiswerts*. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. **Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen.**

I. Emittentenspezifische Risikohinweise

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Möglicherweise erhebliche Prozessrisiken

Die Emittentin und andere Unternehmen des UBS Konzerns sind in einem rechtlichen und regulatorischen Umfeld tätig, welches sie möglicherweise erheblichen Prozessrisiken aussetzt. UBS ist daher in verschiedene Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren einschließlich von streitigen Verfahren und Schlichtungen sowie von regulatorischen und strafrechtlichen Untersuchungen involviert. Solche Auseinandersetzungen unterliegen mehreren Ungewissheiten und ihr Ausgang ist, insbesondere zu Anfang des Verfahrens, oftmals schlecht vorherzusehen. Um die Kosten und den Aufwand etwaiger Gerichtsverfahren zu vermeiden, kann UBS unter bestimmten Umständen auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse einen Vergleich eingehen ohne jedoch jegliches Fehlverhalten einzugehen. Der UBS Konzern bildet Rückstellungen für Fälle, die gegen ihn geführt werden, nur dann, wenn das Management nach Einholung rechtlicher Beratung zu der Auffassung gelangt, dass eine Haftung bestehen könnte und der Betrag der Rückstellung vernünftigerweise eingeschätzt werden kann. Es werden keine Rückstellungen für solche an den UBS Konzern gestellten Forderungen gebildet, die nach der Meinung des Managements nicht werthaltig sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass UBS dafür haftbar gemacht werden kann.

Negative Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der *Wertpapiergläubiger* und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts* und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit

der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen *Basiswert* ausgeben; die Einführung solcher miteinander im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den *Basiswert* erhalten, und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen *Wertpapiergläubiger* zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den *Basiswert* publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt die Emittentin bzw. die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

II. Wertpapierspezifische Risikohinweise

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem *Basiswert* haben. **Potenzielle Erwerber sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) den Basiswert.** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des *Basiswerts* erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der vorgenannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei Wertpapieren um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Totalverlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Die Investoren tragen zudem das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werfen **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch andere Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Anspruch unter den Wertpapieren

Der Anleger erwirbt durch den Kauf von je einem (1) Wertpapier das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* die Zahlung eines *Abrechnungsbetrags* in der *Auszahlungswährung* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu verlangen (das „**Zertifikatsrecht**“).

Die *Wertpapiergläubiger* erhalten keine Zwischenzahlungen. Die Wertpapiere verbrieften weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werfen **keinen laufenden Ertrag** ab.

2. Besonderheiten der Zertifikatsstruktur

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere müssen vor einer Investition in die Wertpapiere beachten, dass die folgenden Besonderheiten der Wertpapiere Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des nach den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Geldbetrags haben können und dementsprechend besondere Risikoprofile aufweisen:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung des Basiswerts

Die Verwendung des *Bezugsverhältnisses* innerhalb der Bestimmung des Zertifikatsrechts führt dazu, dass die Wertpapiere zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in den *Basiswert* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern in dem Verhältnis des *Bezugsverhältnisses* teilnehmen.

Währungswechselkursrisiko

Der durch die Wertpapiere verbrieftete Anspruch der *Wertpapiergläubiger* wird mit Bezug auf eine von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit berechnet, weshalb sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein sollten, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des *Basiswerts*, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit abhängt.

Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko der *Wertpapiergläubiger* zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise unter den Wertpapieren zu zahlenden *Auszahlungsbetrags* entsprechend vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Keine festgelegte Laufzeit der Wertpapiere

Im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit haben die Wertpapiere keinen festgelegten Verfalltag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Tatsächlich müssen die Wertpapiere von dem Inhaber jeweils in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten *Ausübungstag* ausgeübt werden, um das Zertifikatsrecht geltend zu machen.

3. Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass die Emittentin jederzeit, das heißt auch ohne das Vorliegen bestimmter Kündigungsereignisse, gemäß den Wertpapierbedingungen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vorzeitig zu kündigen und zu tilgen. Wenn die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig kündigt und tilgt, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem *Kündigungstag*.

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung des *Basiswerts* nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten kann.

Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden *Wertpapiergläubiger* bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der *Auszahlungswährung*, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen *Kurses des Basiswerts* und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird. Bei der Ermittlung des angemessenen Marktpreises eines Wertpapiers kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Optionskontrakten auf den *Basiswert* berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzung Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzung einer Terminbörsen, gebunden zu sein. Aufgrund des Umstands, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die sie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für bedeutsam hält, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzung Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung - und damit als *Kündigungsbetrag* - festgelegte Geldbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den *Basiswert* bezogenen vergleichbaren Wertpapieren abweicht.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten *Kündigungsbetrag* möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

4. Mögliche Wertminderung des Basiswerts

Soweit die Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig durch Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung des *Kurses des Basiswerts* nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung des für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungsbezugs* verwendeten *Kurses des Basiswerts* zu Lasten der *Wertpapiergläubiger* geht.

5. Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Zertifikatsrechts

Die Emittentin ist gemäß den Wertpapierbedingungen bei Vorliegen eines potenziellen Anpassungsereignisses berechtigt, Anpassungen der Wertpapierbedingungen vorzunehmen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

6. Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des *Basiswerts* bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören die Laufzeit der Wertpapiere, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der *Kurs des Basiswerts* konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf den *Basiswert* verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von dem *Basiswert* abgeleitet wird. Der Wert des *Basiswerts* kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht der *Basiswert* aus einem Korb verschiedener Einzelwerte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung des *Basiswerts* kein Indikator für eine zukünftige Wertentwicklung. Veränderungen in dem Marktpreis des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis des *Basiswerts* zukünftig steigt oder fällt.

7. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

8. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigert werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

9. Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an den angegebenen *Wertpapier-Börsen* gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der durch die Anbieterin veräußerten Wertpapiere geringer ist als das *Emissionsvolumen*. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl von veräußerten Wertpapieren die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Veräußerung aller emittierten Wertpapiere durch die Anbieterin wäre.

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

10. Verbriefung und Verwahrung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind durch eine oder mehrere *Dauerglobalurkunde(n)* verbrieft.

Die *Dauerglobalurkunde* wird bei der *Verwahrstelle* im Auftrag der *Clearingstelle* entsprechend der anwendbaren Vorschriften der *Verwahr-* und der *Clearingstelle* verwahrt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der *Dauerglobalurkunde* in Übereinstimmung mit den maßgeblichen *CS-Regeln* übertragbar und sind im Effektengiroverkehr ausschließlich in der *Kleinsten handelbaren Einheit* übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der *Clearingstelle* wirksam. Hinsichtlich Übertragungen, Zahlungen und der Kommunikation mit der *Emittentin* können sich die *Wertpapiergläubiger* ausschließlich auf die Verfahren der *Verwahr-* und der *Clearingstelle* berufen. Die *Wertpapiergläubiger* haben keinen Anspruch, die Lieferung von effektiven *Wertpapieren* zu verlangen.

Die *Emittentin* hat keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung unter jedweden Umständen für Handlungen und Unterlassungen der *Verwahr-* und der *Clearingstelle* als auch für jeden daraus resultierenden Schaden für Inhaber von Schuldverschreibungen generell und für Aufzeichnungen über das wirtschaftliche Eigentum der Inhaber von Schuldverschreibungen an den *Dauerglobalurkunden* sowie Zahlungen daraus im Besonderen.

11. Preisbildung von Wertpapieren

Die Preisbildung dieser Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere, da Wertpapierhändler möglicherweise im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Grund des Werts des *Basiswerts* und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Wertpapierhändler ermittelten inneren Wert der Wertpapiere nicht entsprechen.

12. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die *Emittentin* nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der *Emittentin* einzugrenzen. Daher veräußern *Wertpapiergläubiger*, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

13. Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten

Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

14. Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. An oder vor dem *Bewertungstag* kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der *Kurs des Basiswerts* durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den *Basiswert* abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

15. Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Emittentin und die Anbieterin können für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon in diesem Prospekt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die Emittentin und die Anbieterin weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospekts Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

WICHTIGE HINWEISE

Der Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) wurde gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) erstellt.

Die in dem Basisprospekt durch Platzhalter bzw. Textbausteine in eckigen Klammern gekennzeichneten Angaben zu Daten, Werten, Informationen und Ausstattungsvarianten der Wertpapiere, welche auf Grundlage des Basisprospekts emittiert werden, und ihrem Angebot werden erst im Zusammenhang mit einer konkreten Emission festgesetzt und in den jeweiligen angebotspezifischen endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt (die „**Endgültigen Bedingungen**“) aufgenommen. Die Endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichungen, insbesondere der in dem Basisprospekt enthaltenen eckigen Klammern bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren auf Grundlage des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das zusätzlich zu der Wiedergabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen einige Angaben wiederholt, die bereits im Basisprospekt enthalten sind.

Eine umfassende Darstellung der Wertpapiere und des konkreten öffentlichen Angebots ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen möglich.

I. Allgemeine Hinweise

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

II. Bereithaltung des Prospekts und sonstiger Unterlagen

Der Basisprospekt einschließlich möglicher Nachträge wird sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird der Basisprospekt auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenen Internet-Seite veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere den Anlegern veröffentlicht und zur Verfügung gestellt, indem sie:

- a) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden, oder
- b) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenen Internet-Seite veröffentlicht werden.

Soweit die Emittentin von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, für bestimmte Länder des EWR die Bescheinigung der Billigung des Basisprospekts nach § 18 WpPG bei der BaFin zu beantragen, um die Wertpapiere auch in diesen Ländern öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004) zu erreichen, wird sie die in diesem Zusammenhang gesetzlich erforderlichen Veröffentlichungen vornehmen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT UND DIE WERTPAPIERE

I. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts sind die UBS Open-End Zertifikate mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“) (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht im Umfang des *Emissionsvolumens* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die Wertentwicklung des Index (der „**Basiswert**“), wie in den Abschnitten „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ und „Informationen über den Basiswert“ näher dargestellt.

II. Billigung des Basisprospekts

Der Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) als Wertpapieraufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“), das die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) in deutsches Recht umsetzt, gebilligt.

III. EWR-Pass

Die Emittentin behält sich vor, für bestimmte Länder des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) die Bescheinigung der Billigung des Basisprospekts nach § 18 WpPG bei der BaFin zu beantragen, um die Wertpapiere auch in diesen Ländern öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004) zu erreichen (der „**EWR-Pass**“).

Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts oder von sonstigen Angebotsunterlagen in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWR-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist oder besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, wurde nicht eingeholt.

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein Angebot ermöglicht werden wird. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab der Seite 58 in diesem Prospekt entnehmen.

IV. Form und Status

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Verwahrstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und

Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

V. Notierung

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an den *Wertpapier-Börsen* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen.

VI. Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

VII. Übernahme und Emissionspreis der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und zu dem *Emissionspreis* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der *Emissionspreis* wurde am *Festlegungstag* in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* festgesetzt. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

Der Gesamtbetrag der jeweiligen Übernahme- und/oder Platzierungsprovision im Zusammenhang mit der Übernahme der Wertpapiere entspricht der *Übernahme- und/oder Platzierungsprovision* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

VIII. Erwerb und Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin erworben werden. Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der *Emissionspreis* pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.

IX. Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem *Basiswert* bzw. in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in dem *Basiswert* bzw. den jeweils zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den

Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf den *Basiswert* bzw. auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Wertpapierbedingungen

*Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen bestehen aus den Ausstattungsmerkmalen und Definitionen der Wertpapiere, den produktsspezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen (die „**Bedingungen**“).*

Die Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

**Teil 1: Ausstattungsmerkmale und
Definitionen der Wertpapiere**

Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen

Teil 3: Allgemeine Wertpapierbedingungen

Terms and Conditions of the Securities

*The following terms and conditions of the Securities comprise the Key Terms and Definitions of the Securities, the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities (the “**Conditions**”).*

The Conditions of the Securities are composed of

**Part 1: Key Terms and Definitions of the
Securities**

Part 2: Special Conditions of the Securities

Part 3: General Conditions of the Securities

Wertpapierbedingungen Teil 1: Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere /

Terms and Conditions of the Securities Part 1: Key Terms and Definitions of the Securities

Die Wertpapiere weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (bezogen auf die deutsche Sprachfassung) dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen. Die nachfolgende Verwendung des Symbols „*“ in den Ausstattungsmerkmalen und Definitionen der Wertpapiere gibt an, dass die entsprechende Festlegung von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und danach unverzüglich gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht wird. /

The Securities use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order (in relation to the German language version). The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus. The following use of the symbol “” in the Key Terms and Definitions of the Securities indicates that the relevant determination will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay thereafter in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

A.

Abrechnungskurs / Settlement Price:

Der Abrechnungskurs des Basiswerts entspricht dem Kurs des Basiswerts an dem Bewertungstag zur Bewertungszeit. /

The Settlement Price of the Underlying equals the Price of the Underlying on the Valuation Date at the Valuation Time.

Anbieterin / Offeror:

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich /

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom

Anwendbares Recht / Governing Law:

Deutsches Recht /

German Law

Ausübungsfrist / Exercise Period:

Die Ausübungsfrist endet am Ausübungstag zur Ausübungszeit. /

The Exercise Period ends on the Exercise Date at the Exercise Time.

Ausübungstag / Exercise Date:

Der Ausübungstag entspricht jeweils dem 30. September eines Kalenderjahres. Falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag als Ausübungstag. /

The Exercise Date means each 30 September of a calendar year. If this day is not a Banking Day, the immediately succeeding Banking Day is deemed to be the Exercise Date.

Ausübungszeit / Exercise Time:

Die Ausübungszeit entspricht 10:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /

The Exercise Time equals 10:00 hrs local time Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

Auszahlungswährung / Settlement Currency:

Die Auszahlungswährung entspricht Euro („**EUR**“). /

*The Settlement Currency means Euro (“**EUR**”).*

B.**Bankgeschäftstag / Banking Day:**

Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und in London, Vereinigtes Königreich, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt. /

*The Banking Day means each day on which the banks in Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, and in London, United Kingdom, are open for business, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“**TARGET System**”) is open and the Clearing Agent settles securities dealings.*

Basiswährung / Underlying Currency:

Die Basiswährung entspricht US-Dollar („**USD**“). /

*The Underlying Currency means US Dollar (“**USD**”).*

Basiswert / Underlying:

Der Basiswert entspricht dem FTSE Russia IOB Index (Bloomberg: RIOB) (der „**Index**“), wie er von FTSE International Limited (der „**Index Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

In diesem Zusammenhang werden die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als „**Einzelwert**“ bzw. die „**Einzelwerte**“ bezeichnet. /

*The Underlying equals the FTSE Russia IOB Index (Bloomberg: RIOB) (the “**Index**”), as calculated and published by FTSE International Limited (the “**Index Sponsor**”).*

*In this context, the individual underlying values or components of the Underlying are referred to as a “**Component**” or, as the case may be, the “**Components**”.*

Basiswert-Berechnungstag / Underlying Calculation Date:

Der Basiswert-Berechnungstag steht für jeden Tag, an dem (i) der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Einzelwerten, die mindestens 80 % der Marktkapitalisierung aller Einzelwerte des Index bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen, an der Maßgeblichen Börse stattfindet. /

The Underlying Calculation Date means each day, on which (i) the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the

Index, and (ii) the Components, which are comprised in the Index are, to the extent of at least 80 % of the market capitalisation of all Components, which are comprised in the Index, or of the overall value of the Index, available for trading and quotation on the Relevant Exchange.

Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public offer of the Securities:

23. September 2009 in der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Österreich /

23 September 2009 in the Federal Republic of Germany, Luxembourg and Austria

Berechnungsstelle / Calculation Agent:

Die Berechnungsstelle bezeichnet UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /

The Calculation Agent means UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

Bewertungstag / Valuation Date:

Der Bewertungstag entspricht (i) im Fall der Ausübung durch den Wertpapiergläubiger gemäß § 2 der Wertpapierbedingungen, vorbehaltlich eines wirksamen Ausübungsverfahrens, dem unmittelbar auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Basiswert-Berechnungstag, und (ii) im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin gemäß § 3 der Wertpapierbedingungen dem Vorzeitigen Tilgungstag.

Falls dieser Tag kein Basiswert-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag. /

The Valuation Date means (i) in case of an exercise by the Securityholder in accordance with § 2 of the Terms and Conditions of the Securities, subject to an effective exercise procedure, the Underlying Calculation Date immediately succeeding the relevant Exercise Date, and (ii) in case of an Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Terms and Conditions of the Securities, the Early Redemption Date.

If this day is not an Underlying Calculation, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Date.

Bewertungszeit / Valuation Time:

Die Bewertungszeit entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts durch den Index Sponsor. /

The Valuation Time equals the time of official determination of the closing price of the Underlying by the Index Sponsor.

Bezugsverhältnis / Ratio:

Das Bezugsverhältnis entspricht 10 : 1 bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt 0,1; das heißt 10 Wertpapiere beziehen sich auf 1 Basiswert. /

The Ratio equals 10 : 1, or expressed as a decimal number 0.1, i.e. 10 Securities relate to 1 Underlying.

C.**Clearingstelle / Clearing Agent:**

Clearingstelle steht für die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als „**Verwahrstelle**“ verwahrt. /

*Clearing Agent means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany) or any successor in this capacity. The Permanent Global Note, which represents the Securities, is deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, as “**Depository Agent**”.*

CS-Regeln / CA Rules:

CS-Regeln steht für die Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle Anwendung finden und/oder von dieser herausgegeben werden. /

CA Rules means any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing Agent.

E.**Emissionspreis / Issue Price:**

Der Emissionspreis entspricht EUR 54,01. /

The Issue Price equals EUR 54.01.

Emissionstag / Issue Date:

Der Emissionstag bezeichnet den 23. September 2009. /

The Issue Date means 23 September 2009.

Emissionsvolumen / Issue Size:

Das Emissionsvolumen beträgt bis zu 150.000 Wertpapiere. /

The Issue Size means up to 150,000 Securities.

Emittentin / Issuer:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland, acting through its London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

F.**Festlegungstag / Fixing Date:**

Der Festlegungstag bezeichnet den 22. September 2009. /

The Fixing Date means 22 September 2009.

Festlegungszeit / Fixing Time:

Die Festlegungszeit entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts durch den Index Sponsor. /

The Fixing Time equals the time of the official determination of the closing price of the Underlying by the Index Sponsor.

**G.
Gesamtsumme der Emission /
Aggregate Amount of the Issue:**

Emissionspreis x Emissionsvolumen /
Issue Price x Issue Size

**K.
Kleinste handelbare Einheit /
Minimum Trading Size:**

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht 1 Wertpapier bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /
The Minimum Trading Size equals 1 Security or an integral multiple thereof.

**Kurs des Basiswerts / Price of the
Underlying:**

Der Kurs des Basiswerts entspricht dem von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts. /
The Price of the Underlying means the price of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor.

**M.
Maßgebliche Börse / Relevant
Exchange:**

Die Maßgebliche Börse bezeichnet die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden. /
The Relevant Exchange means the exchange(s) on which the Components comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.

**Maßgebliche Terminbörse /
Relevant Futures and Options
Exchange:**

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet diejenige(n) Terminbörse(n), an (der) (denen) der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf die im Index enthaltenen Einzelwerte stattfindet, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. /
The Relevant Futures and Options Exchange means the futures and options exchange(s), on which futures and option contracts on the Components comprised in the Index are primarily traded, as determined by the Calculation Agent.

**Mindestausübungszahl /
Minimum Exercise Size:**

Die Mindestausübungszahl entspricht 1 Wertpapier bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /
The Minimum Exercise Size equals 1 Security or an integral multiple thereof.

**R.
Rückzahlungstag / Settlement
Date:**

Der Rückzahlungstag entspricht dem fünften Bankgeschäftstag nach (i) dem maßgeblichen Bewertungstag und (ii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 7 der Wertpapierbedingungen nach dem Kündigungstag. /

The Settlement Date means the fifth Banking Day after (i) the relevant Valuation Date and (ii) in case of a Termination by the Issuer in accordance with § 7 of the Terms and Conditions of the Securities, after the Termination Date.

T.**Tilgungsfrist / Period of Notice:**

Die Tilgungsfrist im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin nach § 3 der Wertpapierbedingungen beträgt sechs (6) Kalendermonate zum Vorzeitigen Tilgungstag. /

The period of notice in case of an Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Terms and Conditions of the Securities shall be six (6) calendar months prior to the Early Redemption Date.

U.**Übernahme- und/oder Platzierungsprovision / Underwriting and/or placing fee:**

Keine /

None

V.**Verwahrstelle / Depositary Agent:**

Die Verwahrstelle steht für Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. /

The Depositary Agent means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany) or any successor in this capacity.

W.**Wertpapiere / Securities:**

Wertpapiere (jeweils auch ein „**Zertifikat**“ oder die „**Zertifikate**“) bezeichnet die von der Emittentin im Umfang des Emissionsvolumens begebenen UBS Open-End Zertifikate. /

*Securities (also a “**Certificate**” or the “**Certificates**”) means the UBS Open End Certificates issued by the Issuer in the Issue Size.*

Wertpapier-Börsen / Security Exchanges:

Wertpapier-Börsen bezeichnet die Frankfurter Wertpapierbörsse (Open Market) und die Stuttgarter Wertpapierbörsse (Freiverkehr). /

Security Exchanges means Frankfurt Stock Exchange (Open Market) and Stuttgart Stock Exchange (Third Section).

Wertpapiergläubiger / Securityholder:

Wertpapiergläubiger steht für die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannte Person.

Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle und (iv) aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt. /

Securityholder means the person acknowledged by German law as legal owner of the Securities.

The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent and (iv) all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

**Wertpapier-Kenn-Nummern /
Security Identification Codes:**

ISIN: DE000UB1RUS4, WKN: UB1RUS, Valor: 10572727 /

ISIN: DE000UB1RUS4, WKN: UB1RUS, Valor: 10572727

Z.

Zahlstelle / Paying Agent:

Die Zahlstelle bezeichnet die UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /

The Paying Agent means the UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

**Zahltag bei Emission / Initial
Payment Date:**

Der Zahltag bei Emission bezeichnet den 25. September 2009. /

The Initial Payment Date means 25 September 2009.

Zertifikatsstelle / Certificate Agent:

Die Zertifikatsstelle bezeichnet die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /

The Certificate Agent means UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

Wertpapierbedingungen Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen

§ 1 Zertifikatsrecht

- (1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs des Basiswerts nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), den in die Auszahlungswährung umgerechneten Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu beziehen (der „**Auszahlungsbetrag**“).
- (2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ entspricht dem Abrechnungskurs des Basiswerts.
- (3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

§ 2 Ausübungsverfahren; Ausübungsfrist; Ausübungserklärung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann durch den Wertpapiergläubiger jeweils nur bis zur Ausübungszeit an einem Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist mit Wirkung zum Ausübungstag und in Übereinstimmung mit dem nachfolgend beschriebenen Ausübungsverfahren ausgeübt werden:
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur in der Mindestausübungsanzahl ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als der Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als der Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren, deren Anzahl kein ganzzahliges Vielfaches derselben ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Wertpapieren, die der Mindestausübungsanzahl entspricht oder ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestausübungsanzahl ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (i) Bei der Zertifikatsstelle muss eine schriftliche und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Wertpapiergläubigers, dass er das durch das Wertpapier verbrieftes Zertifikatsrecht ausübt (die „**Ausübungs-**

Terms and Conditions of the Securities Part 2: Special Conditions of the Securities

§ 1 Certificate Right

- (1) The Issuer hereby warrants the Securityholder of each (1) Security relating to the Price of the Underlying the right (the “**Certificate Right**”) to receive the Redemption Amount (§ 1 (2)), converted into the Settlement Currency, multiplied by the Ratio and commercially rounded to two decimal places (the “**Settlement Amount**”).
- (2) The “**Redemption Amount**” equals the Settlement Price of the Underlying.
- (3) Any determination and calculation in connection with the Certificate Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

§ 2 Exercise Procedure; Exercise Period; Exercise Notice

- (1) The Certificate Right may in each case only be exercised by the Securityholder until the Exercise Time on a Banking Day within the Exercise Period, becoming effective as of the Exercise Date, in accordance with the exercise procedure described below:
- (2) Certificate Rights may only be exercised in a number equal to the Minimum Exercise Size. An exercise of less than the Minimum Exercise Size of the Securities will be invalid and ineffective. An exercise of more than the Minimum Exercise Size of the Securities that is not an integral multiple thereof will be deemed to be an exercise of a number of Securities that is equal to the Minimum Exercise Size or the next lowest integral multiple of the Minimum Exercise Size.
- (3) For a valid exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:
 - (i) The Certificate Agent must receive written and legally signed notice by the Securityholder stating his intention to exercise the Certificate Right securitised in the Security (the “**Exercise Notice**”). The

erklärung“), eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (a) den Namen des Wertpapiergläubigers, (b) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden und (c) das Konto des Wertpapiergläubigers bei einem Kreditinstitut, auf das der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll;

- (ii) die erfolgte Übertragung der betreffenden Wertpapiere auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (a) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (b) durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle.

Falls diese Bedingungen erst nach Ablauf der Ausübungsfrist in Bezug auf einen Ausübungstag erfüllt sind, gilt das Zertifikatsrecht als zum nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt.

- (4) Nach Ausübung der Zertifikatsrechte sowie der Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswerts berechnet die Berechnungsstelle (§ 9) den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Wertpapiere oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Wertpapieren, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Wertpapiere wird an den maßgeblichen Wertpapiergläubiger auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (5) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

§ 3

Tilgung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, noch nicht ausgeübte Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die vorzeitige Tilgung wirksam wird, (der „**Tilgungstag**“) und unter Wahrung der Tilgungsfrist zu tilgen (die „**Tilgung durch die Emittentin**“).
- (2) Im Fall der Tilgung durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger einen

Exercise Notice is irrevocable and binding and shall contain among others (a) the name of the Securityholder, (b) an indication and the number of Securities to be exercised and (c) the account of the Securityholder with a credit institution, to which the transfer of the Settlement Amount, if any, shall be effected;

- (ii) the effected transfer of the respective Securities to the Certificate Agent either (a) by an irrevocable order to the Certificate Agent to withdraw the Securities from a deposit maintained with the Certificate Agent or (b) by crediting the Securities to the account maintained by the Paying Agent with the Clearing Agent.

If these conditions are met after lapse of the Exercise Period in relation to a specific Exercise Date, the Certificate Right shall be deemed to be exercised on the immediately succeeding Exercise Date.

- (4) Upon exercise of the Certificate Rights as well as determination of the Settlement Price of the Underlying the Calculation Agent (§ 9) shall calculate the Settlement Amount payable, if any, either corresponding to the number of Securities actually delivered or to the number of Securities specified in the Exercise Notice, whichever is lower. Any remaining excess amount with respect to the Securities delivered will be returned to the relevant Securityholder at his cost and risk.
- (5) Any determination and calculation in connection with the Certificate Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

§ 3

Redemption by the Issuer

- (1) The Issuer shall be entitled at any time to redeem the Securities not yet exercised by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the calendar day on which the redemption shall become effective (the “**Redemption Date**”) and subject to the Period of Notice (the “**Redemption by the Issuer**”).
- (2) In the case of a Redemption by the Issuer the Issuer shall pay to each Securityholder a sum equal

- Betrag, der dem in die Auszahlungswährung umgerechneten Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, entspricht (ebenfalls der „**Auszahlungsbetrag**“).
- (3) Auf die Zahlung des Auszahlungsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.
- to the Redemption Amount (§ 1 (2)), converted into the Settlement Currency, multiplied by the Ratio and commercially rounded to two decimal places (also the “**Settlement Amount**”).
- (3) The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Settlement Amount.

Wertpapierbedingungen Teil 3: Allgemeine Wertpapierbedingungen

§ 4

Form der Wertpapiere; Verzinsung und Dividenden; Übertragbarkeit; Status

- (1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters der Emittentin trägt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.
- (2) Die Dauerglobalurkunde wird bei der Verwahrstelle im Auftrag der Clearingstelle entsprechend der anwendbaren Vorschriften der Verwahr- und der Clearingstelle verwahrt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit den maßgeblichen CS-Regeln übertragbar und sind im Effektengiroverkehr ausschließlich in der Kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Tilgung; Umrechnungskurs; Vorlegungsfrist; Verjährung

- (1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3)), bis zum Rückzahlungstag die Überweisung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbezugs (§ 7 (2)) in der Auszahlungswährung über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die maßgebliche Clearingstelle gemäß den anwendbaren Vorschriften in deren Regelwerken veranlassen.
- (2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbezugs oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen

Terms and Conditions of the Securities Part 3: General Conditions of the Securities

§ 4

Form of Securities; Interest and Dividends; Transfer; Status

- (1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer note(s) (the “**Permanent Global Note**”) without coupons which shall be signed manually by one authorised signatory of the Issuer. No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.
-
- No interest and no dividends are payable on the Securities.
- (2) The Permanent Global Note is kept in custody by the Depositary Agent on behalf of the Clearing Agent in accordance with the applicable rules and regulations of the Depositary Agent and the Clearing Agent. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note in accordance with the relevant CA Rules and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing Agent.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 5

Settlement; Conversion Rate; Period of Presentation; Prescription

- (1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3)), procure until the Settlement Date the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount (§ 7 (2)), as the case may be, in the Settlement Currency to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the relevant Clearing Agent pursuant to its applicable rules and regulations.
- (2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount, the Termination Amount or any other amount payable under these Conditions, as the case may be, into the Settle-

Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten Brief-Kurses, wie er (i) an dem Bewertungstag, oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem Kündigungstag bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag, von Reuters unter „EUROFX/1“, bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.

Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Brief-Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Brief-Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen Brief-Kurs, wie er von einem vergleichbaren Wirtschaftsinformationsdienst unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl des Wirtschaftsinformationsdienstes steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“).

Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.

- (3) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.
- (5) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (6) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungs-
- (3) The Issuer will be discharged from its obligations under these Securities by payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, in the manner described above.
- (4) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, shall be borne and paid by the relevant Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable to the Securityholder such amount required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.
- (5) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.
- (6) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under the Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the

ment Currency shall be determined on the basis of the relevant ask rate as published (i) the Valuation Date or (ii) in case of Termination by the Issuer, the Termination Date, or if this day is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day, on Reuters on page "EUROFX/1", or a substitute thereof.

In case either a controversial ask rate or no relevant ask rate is published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate ask rate as published by another comparable financial information service, calculated with a similar calculation methodology. The determination of the financial information service shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code ("**BGB**").

In case that the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing market customs.

bestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.

§ 6 Anpassungen; Nachfolge-Index Sponsor; Nachfolge-Basiswert

- (1) Sollte der Index als Basiswert endgültig nicht mehr vom Index Sponsor verwaltet, berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) akzeptabel ist (der „**Nachfolge-Index Sponsor**“), zu ersetzen.

In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor.

- (2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Index oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Werts des Index ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des Index, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Index erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts

Components comprised therein, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and unrestricted discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.

§ 6 Adjustments; Successor Index Sponsor; Successor Underlying

- (1) If the Index used as the Underlying is ultimately not maintained, calculated and published by the Index Sponsor any longer, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor by a person, company or institution, which is acceptable to the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) (the “**Successor Index Sponsor**”).

In such case, the Successor Index Sponsor will be deemed to be the Index Sponsor and each reference in these Conditions to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.

- (2) Any changes in the calculation (including corrections) of the Index or of the composition or of the weighting of the Index components, on which the calculation of the Underlying is based, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the Underlying are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the Components included in the Index remain unchanged. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Index and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustments, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the Index as the basis of the determination of the Price of the Underlying, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the Index shall apply for the first time. The adjusted value per

- sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Erlischt die Erlaubnis der Emittentin, den Index als Basiswert für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-Basiswert**“). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), eine Anpassung oder die Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Werts des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.
- (6) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) In the event that the authorisation of the Issuer to use the Index used as the Underlying for the purposes of the Securities is terminated or that the Index is terminated and/or replaced by another index, the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which index shall be applicable in the future (the “**Successor Underlying**”). The Successor Underlying and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- Any reference in these Conditions to the Underlying shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying.
- (4) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an adjustment or the determination of a Successor Underlying is not possible, for whatsoever reason, the Issuer and the Calculation Agent shall provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the last determined value of the Index. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.
- (5) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent at its reasonable discretion (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.
- (6) The Issuer's right of termination in accordance with § 7 of these Conditions remains unaffected.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche, aber nicht einzelne Wertpapiere durch eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen (i) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), und (ii) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstag, zu

§ 7 Termination

- (1) The Issuer shall be entitled to terminate and redeem all but not some of the Securities by giving notice in accordance with § 11 of these Conditions (i) specifying the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”), and (ii) subject to a notice period of at least one month prior to the relevant Termination Date (the “**Termination**”).

kündigen und vorzeitig zu tilgen (die „**Kündigung**“).

- (2) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Berechnungsstelle (gemäß § 317 BGB) nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

§ 8 Marktstörungen

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 (3)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag für den Basiswert auf den unmittelbar darauf folgenden Basiswert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen des § 8 (1) um acht Basiswert-Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Bewertungstag für den Basiswert.

Eine weitere Verschiebung findet nicht statt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessen erweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des Basiswerts und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen, einen Kurs des Basiswerts in Bezug auf den verschobenen Bewertungstag schätzen. (Zur Klarstellung: Dieser Kurs kann auch Null (0) betragen.)

Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Schätzung des Kurses des Basiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii) sämt-

- (2) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security it holds, which is determined by the Calculation Agent at its reasonable discretion (pursuant to § 317 of the BGB) and, if applicable, considering the then prevailing Price of the Underlying, as the fair market price of a Security at the occurrence of Termination (the “**Termination Amount**”).

§ 8 Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a Market Disruption (§ 8 (3)) prevails on the Valuation Date, the Valuation Date in relation to the Underlying shall be postponed to the next succeeding Underlying Calculation Date on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.
- (2) If the Valuation Date has been postponed, due to the provisions of § 8 (1), by eight Underlying Calculation Dates, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed to be the relevant Valuation Date in relation to the Underlying. No further postponement shall take place. The Issuer and the Calculation Agent will then, at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the Price of the Underlying in relation to the postponed Valuation Date (which for the avoidance of doubt could be zero (0)) on the basis of the last announced Prices of the Underlying and of any estimate given by the Index Sponsor.

If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an estimate of the Price of the Underlying is, for whatsoever reason, not possible, the Issuer and the Calculation Agent will, at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) such other

licher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenweise für bedeutsam halten und (iii) gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die Marktstörung bei der Emittentin angefallenen Kosten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

- (3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet in Bezug auf einen Index als Basiswert bzw. auf sämtliche seiner Einzelwerte:
- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Basiswerts an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen Basiswert-Berechnungstag, oder
 - (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) an der Maßgeblichen Börse oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/ den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, allgemein (sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), oder
 - (ii) an der Maßgeblichen Börse oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/ den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, in dem Index bzw. in den Einzelwerten des Index an der Maßgeblichen Börse oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), (sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt
- (3) A “**Market Disruption**” shall mean in relation to an index used as the Underlying or, as the case may be, in relation to each of its Components:
- (a) a suspension or a failure of the announcement of the Price of the Underlying on any Underlying Calculation Date relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or
 - (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on trading, the latter of which the Issuer and the Calculation Agent consider significant,
 - (i) on the Relevant Exchange or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in general (whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise), or
 - (ii) on the Relevant Exchange or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in the Index or, as the case may be, in the Components of the Index on the Relevant Exchange or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major part in terms of market capitalisation is concerned (a number or part in excess of 20 % shall be deemed to be material), (whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise), or

- werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), oder
- (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Index bzw. auf die Einzelwerte gehandelt werden, oder
 - (iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder
 - (v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse (sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.
- (c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Kurs für den Basiswert bzw. für den betroffenen Einzelwert den Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften der Maßgeblichen Börse oder der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.
- (d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Basiswert bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.
- (4) Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten der Maßgeblichen Börse beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an der Maßgeblichen Börse, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preis-
- (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the Index or, as the case may be, on the Components are traded there, or
 - (iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or
 - (v) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange, as the case may be, (whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or otherwise) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange is located, or due to any other reasons whatsoever.
- (c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for the Underlying or, as the case may be, the affected Component for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Exchange or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded.
- (d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the Underlying or, as the case may be, the affected Component.
- (4) Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the Relevant Exchange announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Exchange or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such

bewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortduert.

§ 9 Berechnungsstelle; Zertifikatsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Berechnungsstelle, die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle, Zertifikatsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 10 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung

restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 9 Calculation Agent; Certificate Agent; Paying Agent

- (1) The Calculation Agent, the Certificate Agent and the Paying Agent (the “**Security Agents**”) shall assume such role in accordance with these Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.
- (2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.
- (3) The Issuer is entitled at any time to replace any or all of the Security Agents by another company, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointments. Such replacement, appointment and revocation shall be notified in accordance with § 11 of these Conditions.
- (4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from its function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent, Certificate Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are notified in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 10 Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the “**New Issuer**”) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if
 - (i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
 - (ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in

- mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, und
- (iii) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, and
- (iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- (2) In case of such a substitution of the Issuer, any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
 - (3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form bzw. auf den Internetseiten der Emittentin unter www.ubs.com/keyinvest oder einer diese ersetzenen Internetseite veröffentlicht. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die maßgebliche Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt (wie in den anwenbaren Vorschriften der Regelwerke der maßgeblichen Clearingstelle vorgesehen).
 - (2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abgegeben.
 - (3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.
- § 11
Publications**
- (1) Publications concerning the Securities will be published in the manner required by the relevant jurisdiction or, as the case may be, on the internet pages of the Issuer, at www.ubs.com/keyinvest or a successor address. To the extent legally possible, the publications will be published by way of the Issuer's notification to the Clearing Agent for the purpose of notifying the Securityholders (as set forth in the applicable rules and regulations of the Clearing Agent).
 - (2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing Agent, as the case may be.
 - (3) All publications shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing Agent, be effectively given to the Securityholders on the third day after their receipt by the Clearing Agent or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing Agent) on the date of their publication, or, if published more than once, on the date of their first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both publication and the Issuer's notification to the Clearing Agent, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.

§ 12**Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf;
Einziehung; Entwertung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.
 - (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, erneut begeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
 - (3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.
 - (4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
 - (5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.
- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.
 - (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
 - (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
 - (4) Increase or reduction of Securities shall be notified without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
 - (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

**§ 13
Sprache**

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

**§ 14
Anwendbares Recht; Erfüllungsort;
Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte;
Korrekturen; Teilunwirksamkeit**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
 - (3) Die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin ernannt hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der
- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
 - (2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
 - (3) UBS AG, acting through its London Branch, in its role as Issuer hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any

§ 12**Issue of further Securities; Purchase;
Withdrawal; Cancellation**

- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.
- (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
- (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
- (4) Increase or reduction of Securities shall be notified without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

**§ 13
Language**

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

**§ 14
Governing Law; Place of Performance; Place of
Jurisdiction; Agent of Process; Corrections;
Severability**

Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichtet sich die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectness as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, *i.e.* which do not materially impair the financial situation of the Securityholders. Any changes or amendments of these Conditions shall be notified in accordance with § 11.
- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, acting through its London Branch, agrees to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.

INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die nachfolgenden Informationen über den *Basiswert* bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von Informationen, die die Emittentin über die Internet-Seite des Index Sponsors erhalten hat. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und die Anbieterin aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Beschreibung des FTSE Russia IOB Index (Bloomberg: RIOB)

Zusammen mit der London Stock Exchange hat die FTSE Group den FTSE Russia IOB Index entwickelt und aufgelegt. Dabei handelt es sich um einen nach der Marktkapitalisierung gewichteten Index, der die Wertentwicklung der 15 größten und liquidesten russischen Unternehmen messen soll, die im International Order Book („**IOB**“) der London Stock Exchange in Form von russischen Depositary Receipts (Hinterlegungsscheinen) gehandelt werden.

Über den Index können Anleger an einem der größten und einflussreichsten Rohstoffmärkte der Welt investieren und gleichzeitig vom unkomplizierten und kostengünstigen Handel über das International Order Book profitieren.

Depositary Receipts („**DRs**“) sind handelbare Zertifikate, die das Eigentum an einer bestimmten Anzahl von Aktien einer Gesellschaft verbriefen und unabhängig von den zugrunde liegenden Wertpapieren an der Börse notiert und gehandelt werden können. Alle im International Order Book gehandelten russischen DRs sind für die Aufnahme in den FTSE Russia IOB Index geeignet.

- Der Index misst täglich die Wertentwicklung der 15 liquidesten russischen Unternehmen, die im International Order Book der Börse in Form von Depositary Receipts gehandelt werden.
- Das International Order Book bietet eine unkomplizierte, zuverlässige und kostengünstige Möglichkeit, sich an Märkten in Mittel- und Osteuropa, Asien und dem Nahen Osten zu engagieren.
- Die Titel werden auf ihre Liquidität geprüft, damit die Handelbarkeit des Index gewährleistet ist.
- Die Berechnung des Index erfolgt gemäß der Industry Classification Benchmark („**ICB**“), einem von der FTSE Group und Dow Jones Indexes entwickelten internationalen Klassifizierungsstandard.
- Der Index eignet sich als Grundlage für neue Finanzprodukte, wie von russischen DRs abgeleitete Aktien- und Indexderivate.
- Die Verwaltung der Indizes unterliegt transparenten und öffentlich zugänglichen Indexregeln, deren Einhaltung und korrekte Anwendung durch einen unabhängigen Ausschuss aus führenden Marktexperten kontrolliert wird. Durch regelmäßige Indexüberprüfungen ist gewährleistet, dass der Index stets ein exaktes Abbild des Marktes liefert.

Indexuniversum

Sämtliche an der London Stock Exchange gehandelten russischen Depositary Receipts

Auflegung des Index

23. Oktober 2006

Basisdatum

22. September 2006

Basiswert

1000

Prüfung der Verfügbarkeit am Markt

Streubesitz, Liquidität, Überkreuzbeteiligungen und Beteiligungsbeschränkungen für ausländische Anleger

Höchstgrenzen

Bei der Überprüfung darf kein Bestandteil mit über 25 % im Index gewichtet sein.

Indexberechnung

Es sind Echtzeitindizes (Real-time-Indizes) und nach Handelsschluss berechnete Indizes (End-of-Day-Indizes) verfügbar. Echtzeitindizes werden alle 15 Sekunden berechnet. Der Index wird während der Handelszeiten des International Order Book (IOB) der London Stock Exchange von 9:00 bis 15:40 berechnet.

Währung

USD, GBP und EUR

Überprüfungstermine

März, Juni, September und Dezember

Detaillierte Information über den FTSE Russia IOB Index, einschließlich Zusammensetzung, Preise und historischer Entwicklung, sind der Internet-Seite www.ftse.com/lob zu entnehmen.

Haftungsausschluss

© FTSE International Limited ("FTSE") 2009. All rights reserved. "FTSE®", "FT-SE®", "Footsie®" are trade marks of the London Stock Exchange plc ("Exchange") and the Financial Times Limited ("FT") and are used by FTSE under licence. The London Stock Exchange and the coat of arms device are registered trade marks of London Stock Exchange plc. "FTSE RUSSIA IOB INDEX" is a trade and service mark of the FT, Exchange and FTSE. The FTSE Russia IOB Index is calculated by FTSE in accordance with a standard set of ground rules. The Industry Classification Benchmark ("ICB") is a joint product of FTSE and Dow Jones & Company, Inc ("Dow Jones"). "Dow Jones" and "DJ" are trade and service marks of Dow Jones. FTSE and Dow Jones do not accept any liability to any person for any loss or damage arising out of any error or omission in the ICB. All rights in and to the Index Series vest in FTSE and its licensors. Whilst every effort is made to ensure that all information given in this publication is accurate, no responsibility or liability is accepted by FTSE, the FT or the Exchange for any errors or any losses arising from the use of the Index Series or this publication.

STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potentielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Die Darstellung spiegelt die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin wider und darf nicht als Garantie einer bestimmten steuerlichen Behandlung verstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

In der Schweiz, am eingetragenen Hauptsitz der UBS AG (Zürich/Basel), handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin der Wertpapiere, wird keine schweizerische Verrechnungssteuer (schweizerische Quellensteuer) erhoben.

3. Bundesrepublik Deutschland

Soweit in den nachstehenden Ausführungen die Besteuerung im Fall einer Veräußerung der Zertifikate dargestellt wird, gilt diese Darstellung gegebenenfalls entsprechend für die Fälle der Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Zertifikate.

I. Steuerinländer

Steuerinländer sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. grundsätzlich Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet).

1. Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten sind im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig. Verluste aus einer solchen Veräußerung können nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit im Jahr des Verlusts keine ausreichenden positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können die Verluste (ohne Mindestbesteuerung) in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt grundsätzlich ein gesonderter Steuertarif in Höhe von 26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer.

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wird der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) in Abzug gebracht. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer grundsätzlich als abgegolten (Abgeltungsteuer); eine Erklärung der Einkünfte im Veranlagungsverfahren ist dann nicht mehr erforderlich. Wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten (abgesehen von nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Grund eines Freistellungsauftrags – siehe unten), ist der Anleger weiterhin verpflichtet, die Einkünfte aus Kapitalvermögen in seiner Steuererklärung anzugeben. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt in diesem Fall auch im Veranlagungsverfahren grundsätzlich der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen.

2. Im Betriebsvermögen gehaltene Zertifikate

Bei Kapitalgesellschaften und natürlichen Personen, die die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, unterliegen Gewinne im Falle einer Veräußerung der Zertifikate der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

3. Kapitalertragsteuer

Kapitalertragsteuer wird bei der Auszahlung des Veräußerungserlöses in Höhe von 26,375 % erhoben (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer), wenn die Zertifikate von einer inländischen Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder von einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden, welche(s) den Veräußerungserlös auszahlt oder gutschreibt („**auszahlende Stelle**“). Der Steuerabzug bemisst sich nach dem erzielten Gewinn, wenn die Zertifikate von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Im Fall einer zwischenzeitlichen Übertragung kann der Steuerpflichtige versuchen, die Anschaffungsdaten nachzuweisen. Sind die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Zertifikate.

Grundsätzlich wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger die Zertifikate im Privatvermögen hält und der auszahlende Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, jedoch nur soweit die Kapitalerträge aus den Zertifikaten zusammen mit anderen Kapitalerträgen den im Freistellungsauftrag angegebenen Betrag nicht überschreiten. Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die Emittentin ist - soweit sie sich nicht als die Kapitalerträge auszahlende Stelle qualifiziert - nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Quellensteuer bei Einlösung bzw. Veräußerung der Wertpapiere einzubehalten.

II. Steuerausländer

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Zertifikate gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Anleger in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte aus den Zertifikaten gehören aus anderen Gründen zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften.

Steuerausländer unterliegen grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer. Wenn das Einkommen aus den Zertifikaten allerdings der deutschen Besteuerung unterliegt (vgl. den vorstehenden Absatz) und die Zertifikate von einer auszahlenden Stelle wie in Abschnitt I. 3. beschrieben verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer wie dort beschrieben einbehalten.

III. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind an Stelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35 % angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung („**ZIV**“) durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 ZIV eingeführt. Dieses Verfahren erfasst abhängig von der Ausgestaltung auch Zertifikate. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle verpflichtet ist, dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der

Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

4. Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg zur Anwendung kommenden steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Luxemburg auslösen, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren steuerliche Folgen auslösen können. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

(A) Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde (vgl. dazu Paragraph G „**EU Zinsrichtlinie**“), und der Anwendung bestimmter weiterer Abkommen, die mit einer Anzahl abhängiger bzw. assoziierter Gebiete abgeschlossen worden sind, und die eine mögliche Anwendung eines Quellensteuersatzes (15 % vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008, 20 % vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und 35 % vom 1. Juli 2011 an) auf Zinszahlungen an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Investoren (natürliche Personen und bestimmte als „gleichgestellte Einrichtungen“ bezeichnete juristische Personen) vorsehen, die jeweils anwendbar sein können, wenn der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie bzw. der entsprechenden Abkommen benennt (die „**Zahlstelle**“);
- (ii) hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen (im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen), der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Dieses Gesetz wird auf ab dem 1. Juli 2005 anfallende und ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlte Zinserträge angewendet.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Steuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.

(B) Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungsgewinnen

Investiert ein Anleger in die Wertpapiere, so unterliegt er hinsichtlich der Einnahmen, die er aus den Wertpapieren bezieht, und des Gewinns, den er im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erzielt, nicht der Luxemburger Steuer auf derartige Einnahmen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und diese Einnahmen oder Veräußerungsgewinne einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 17. Juli 2008, das das Gesetz vom 23. Dezember 2005 abändert, können natürliche Personen im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen eine pauschale Besteuerung in Höhe von 10 % auf bestimmte nach dem 1. Juli 2005 anfallende und zum 1. Januar 2008 ausgezahlte Zinsen, die sie von einer Zahlstelle mit Sitz in einem anderen EU Mitgliedstaat als Luxemburg, einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in gewissen abhängigen bzw. assoziierten Gebieten erhalten, wählen.

(C) Vermögensteuer

Investiert ein Anleger in die Wertpapiere, unterliegt er insofern nicht der Luxemburger Vermögensteuer, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und die Wertpapiere einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 hat ab dem Jahr 2006 die Vermögensteuer für natürliche Personen abgeschafft.

(D) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Soweit Wertpapiere unentgeltlich übertragen werden, gilt:

- (i) Werden die Wertpapiere vererbt, fällt keine Luxemburger Erbschaftsteuer an, wenn der Erblasser nicht im Sinne des Luxemburger Erbschaftsteuerrechts in Luxemburg ansässig war;
- (ii) Luxemburger Schenkungsteuer fällt an, wenn die Schenkung von einem Luxemburger Notar beurkundet wird.

(E) Sonstige Steuern und Abgaben

Es besteht keine Pflicht, die Wertpapiere bei irgendeinem Luxemburger Gericht oder einer Luxemburger Behörde einzureichen oder genehmigen oder registrieren zu lassen. Ebenso wenig sind Abgaben für die Registrierung, Verkehrssteuern, Kapitalsteuern, Stempelsteuern oder irgendwelche ähnliche Steuern oder Abgaben (mit Ausnahme von Gerichtsgebühren) zu zahlen im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit der Ausfertigung, Begebung und/oder rechtlichen Durchsetzung der Wertpapiere (einschließlich der Durchsetzung aufgrund eines ausländischen Urteils vor einem Luxemburger Gericht). Dies gilt mit der Ausnahme, dass im Falle eines gerichtlichen Verfahrens vor einem Luxemburger Gericht (einschließlich eines Insolvenzverfahrens) dieses Gericht die Registrierung der Wertpapiere anordnen kann; in diesem Falle unterliegen die Wertpapiere einer fixen oder nach ihrem Wert bestimmten Abgabe, je nach der genauen Art der Wertpapiere. Eine Registrierung der Wertpapiere kann grundsätzlich ferner angeordnet werden (womit dieselbe Registrierungsgebühr anfällt), wenn die Wertpapiere direkt oder durch Inbezugnahme vor einer öffentlichen Einrichtung in Luxemburg („autorité constituée“) vorgelegt werden.

(F) Ansässigkeit

Ein Anleger wird nicht als in Luxemburg ansässig behandelt aufgrund der bloßen Tatsache, dass er Wertpapiere hält, oder aufgrund der Begebung, Erfüllung, Vorlage und/oder Durchsetzung dieser oder irgendwelcher anderen Wertpapiere.

(G) EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung (die „**EU Zinsrichtlinie**“) verabschiedet. Die EU Mitgliedstaaten müssen die EU Zinsrichtlinie grundsätzlich vom 1. Juli 2005 an anwenden. Luxemburg hat die EU Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne der EU Zinsrichtlinie zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie (jeweils eine „**Gleichgestellte Einrichtung**“ bzw. gemeinsam die „**Gleichgestellten Einrichtungen**“) zahlt oder zu deren Gunsten einzieht.

Für eine Übergangszeit ist es Österreich, Belgien und Luxemburg jedoch gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden, nach dem diese Staaten jeweils eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der EU Zinsrichtlinie dieser Zahlungen nicht zum Informationsaustausch übergeht, wofür zwei Verfahren zur Verfügung stehen. Das System der Quellensteuer wird während der Übergangszeit mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 15 % für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008, mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 20 % für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 35 % ab dem 1. Juli 2011 angewendet. Die Übergangszeit endet zum Ende des ersten vollen folgenden Steuerjahrs, nachdem Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist. Vergleiche hierzu Richtlinie 2003/48/EG des Rats vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Eine Anzahl von europäischen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) und einige abhängige bzw. assoziierte Gebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man,Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) haben sich darauf verständigt, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an vergleichbare Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem EU Mitgliedstaat ansässig ist, zu ergreifen. Darüber hinaus hat Luxemburg mit diesen abhängigen bzw. assoziierten Gebieten Abkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bzw. den übergangsweisen Quellensteuerabzug im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem dieser Gebiete ansässig ist, unterzeichnet.

5. Österreich

Die Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Zertifikate wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Zertifikate ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Zertifikaten (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

1. Österreichische Ertragsteuern

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere i.S.d. § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz („**EStG**“) in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs. 1 Z 4 und § 27 Abs. 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer („**KEST**“) von 25 %; über den Abzug von KEST hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KEST auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer von 25 %; über den Abzug von KEST hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KEST auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzung des § 13 Abs. 1 Z 1 Körperschaftsteuergesetz („**KStG**“) erfüllen (offen legende, eigennützige Privatstiftungen) und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG der Körperschaftsteuer (Zwischenbesteuerung) mit einem Steuersatz von 12,5 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Gemäß § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz („**InvFG**“) gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Von dieser Definition sind jedoch Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 Kapitalmarktgesetz ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Ob die vor einiger Zeit von der Finanzverwaltung angekündigte Änderung der Abgrenzungskriterien

von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits tatsächlich umgesetzt wird, ist derzeit noch ungewiss.

2. EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahme vorliegt. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20 %. Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Nach einer Information des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen sind bei Indexzertifikaten ohne Kapitalgarantie auf Aktien oder Aktienindizes die Erträge nicht als Zinsen anzusehen.

3. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 ist sowohl die Erbschafts- als auch die Schenkungssteuer mit 1. August 2008 ausgelaufen. Dies bedeutet, dass unter anderem für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden nach dem 31. Juli 2008 weder Erbschafts- noch Schenkungssteuer erhoben wird (im Falle von Zuwendungen an bestimmte Stiftungen kann eine besondere Steuer fällig werden). Stattdessen gibt es eine Meldepflicht für bestimmte Schenkungen unter Lebenden.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prosppekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prosppekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prosppekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prosppekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbietet wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend nach Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prosppekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige US-Personen im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

23. September 2009

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung London

Marcel Langer

Burkhard Henssler

UBS Limited

Stefanie Zaromitidis

Sigrid Kossatz